OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651780/2/KH

Datum:
Linz, 3. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des L S vertreten durch RA Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19. Juni 2020, GZ: BHBRVERK-2019-290740/36-Wid, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 19. Juni 2020, GZ: BHBRVERK-2019-290740/36-Wid, entzog die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) Lukas Spulak (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 19. März 2020 die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am 5. Oktober 2015 unter Zl. 15/152337, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, mangels gesundheitlicher Eignung.
Die Dauer der Entziehung wurde für die Dauer der behördlich festgestellten Nichteignung festgesetzt. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf insbesondere vor, dass ihm am 7. Jänner 2020 der Führerschein wieder ausgefolgt worden ist, das Entziehungsverfahren somit abgeschlossen war und das amtsärztliche Gutachten vom 19. März 2020 nicht (nochmals) im gegenständlichen Entziehungsverfahren berücksichtigt werden hätte dürfen. Darüber hinaus sei nach der Haaranalyse auf Suchtgift absolute Konsumfreiheit des Bf diesbezüglich vorgelegen. Weiters sei weder die Haaranalyse, noch die Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie durch die Behörde angeordnet worden, was jedoch notwendig gewesen sei. Es sei nicht festgestellt worden, dass ab dem 8. Jänner 2020 übermäßiger Alkohol- oder Cannabiskonsum vorgelegen sei, weiters wird auf ein Judikat des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, wonach in jenem Fall vier EtG-Werte zwischen 34 und 37 pg/mg nicht für die Annahme der gesundheitlichen Nichteignung des Bf ausreichten. Weiters sei die belangte Behörde auch nicht davon ausgegangen, dass zu befürchten sei, dass der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand als Lenker eines KFZ am Straßenverkehr teilnehmen werde.
Neben dem Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf verursachte am 31. Mai 2019 einen Verkehrsunfall, wobei er ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Test am geeichten Alkomat ergab ca. 1,5 Stunden nach dem Unfall einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,62 mg/l) gelenkt hatte. Er und sein Beifahrer wurden dabei verletzt, am Fahrzeug entstand Totalschaden.

2. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 7. Juni 2019, GZ: BHBRVERK-2019-290740/6-Wid, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von sieben Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme (31.5.2019) bis einschließlich 31. Dezember 2019 entzogen. Weiters wurde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet und festgehalten, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung der Anordnung ende.

3. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung führte der Bf aus, dass die Entziehungszeit von sieben Monaten zu streng bemessen sei, da die gesetzliche Entziehungsdauer im gegenständlichen Fall vier Monate betrage. Er beantragte die Entziehungsdauer mit fünf Monaten zu bemessen.

4. Die PI Mauerkirchen übermittelte der belangten Behörde eine mit 19. Juni 2019 datierte Sachverhaltsdarstellung, dass der Mopedausweis des Bf nicht eingezogen werden konnte, da dieser angab, diesen nicht mehr zu finden. Beigeschlossen wurde eine Verlustbestätigung über den Mopedausweis.

5. Weiters übermittelte die PI Mauerkirchen der belangten Behörde einen mit 25. Juli 2019 datierten Abtretungsbericht betreffend den Verdacht auf Verstoß gegen § 27 Abs. 1 Suchtmittelgesetz durch den Bf. Darin wurde ausgeführt, dass der Bf geständig sei, in der Zeit vom 7. Juni 2018 bis 7. Juni 2019 alle zwei Wochen Cannabis konsumiert zu haben. Der Bf war am 7. Juni 2019 bei der PI Mauerkirchen zu einem Verkehrsunfall einvernommen worden, wobei nach der Einvernahme ein freiwilliger Drogen-Schnelltest durchgeführt wurde, welcher auf THC positiv verlaufen war.
Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung gab der Bf an, dass er vor ca. zwei Jahren das erste Mal Suchtmittel (Cannabis) konsumiert habe, wobei er ca. alle zwei Wochen am Wochenende alleine in seinem Zimmer einen Joint geraucht hat. Er gab an, dass er zuletzt vor ca. 2-3 Wochen Suchtgift konsumiert hat.

6. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 1. Oktober 2019, GZ: BHBRVERK-2019-290740/18-Wid, wurde gegenüber dem erschienenen Rechtsvertreter des Bf in Entscheidung über die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 7. Juni 2019 ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung des Bf im gesamten

Berechtigungsumfang auf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 31. Mai 2019, demnach bis einschließlich 30. November 2019, entzogen wird. Weiters wurde eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer angeordnet. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

7. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Braunau am Inn vom 18. September 2019 wurde der Bf aufgrund des von ihm am 31. Mai 2019 verursachten Verkehrsunfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 Abs. 3 iVm § 81 Abs. 2 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 3.300 Euro (50 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt.

8. Der Bf absolvierte vom 7. Oktober 2019 bis 28. Oktober 2019 eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker gemäß § 2 FSG-NV.

9. Am 7. Jänner 2020 wurde dem Bf der Führerschein wieder ausgehändigt, da die Entzugsdauer abgelaufen war.

10. Am 15. Jänner 2020 erging ein (interner) Auftrag der belangten Behörde an die Amtsärztin, die gesundheitliche Eignung des Bf in Bezug auf den Suchtmittelkonsum zu beurteilen und das amtsärztliche Gutachten zum Abschluss zu bringen. In einem Aktenvermerk vom 10. Februar 2020 hielt die Amtsärztin der belangten Behörde fest, dass bei der aktuellen Untersuchung am 27. November 2019 vom Bf ein moderater Alkoholkonsum sowie ein langjähriger Cannabiskonsum (ab 2015 bis 2017) einmal pro Monat und danach gehäuft bis Ende Mai 2019 angegeben wurde. Eine Haarprobe auf EtG vom 6. November 2019 hatte eine Konzentration von 62 pg/mg und nach dem Gutachten des die Haarprobe auswertenden Instituts einen übermäßigen Alkoholkonsum in den letzten 2,5 Monaten vor Haarabnahme ergeben. Eine Haarprobe auf Suchtmittel vom 20. November 2019 hatte keine Nachweise ergeben. Die Amtsärztin führt weiters aus, dass wegen Verdachts auf missbräuchlichen Alkoholkonsum eine psychiatrische Stellungnahme erforderlich war und vom FA für Psychiatrie Dr. E am 11. Dezember 2019 erstellt wurde.

11. Dem Gutachten vom Facharzt für Psychiatrie am 11. Dezember 2019 erstellten Gutachten liegen Angaben des Bf zugrunde, er hätte 2016 einmal einen Joint probiert. Am Tag darauf sei er bei einer Verkehrskontrolle auffällig gewesen und habe eine Harnprobe abgeben müssen, welche positiv hinsichtlich Cannabis gewesen sei. Ein weiteres Mal habe er im Juni 2019 einmal Cannabis konsumiert. Alkohol habe er erstmalig im 17. Lebensjahr, niemals regelmäßig, sondern nur bei bestimmten Anlässen wie Geburtstagen konsumiert, wobei er durchschnittlich etwa zwei bis drei Bier beim Weggehen getrunken und laut seinen Angaben keine gehäuften Rauschzustände hatte. Der Bf gab an, dass er, als er einen

Verkehrsunfall verursachte, drei große Bier getrunken habe. Auf Nachfrage, wie viel er wirklich getrunken habe, meinte er, vielleicht waren es auch vier Bier. Der Bf gab an, auch zuletzt nicht alkoholabstinent gewesen zu sein, sondern immer wieder einmal etwas getrunken zu haben, etwa drei bis vier Bier beim Weggehen. Der Facharzt stellte die Diagnose Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol F10.1, Zustand nach schädlichem Gebrauch von Cannabinoiden F12.1., keine Hinweise für eine Abhängigkeit bezüglich Drogen oder Alkohol.
Zusammenfassend geht der FA für Psychiatrie davon aus, dass der Bf unter folgenden Voraussetzungen geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken:
„1) Absolute Alkoholabstinenz belegt durch unauffällige alkoholrelevante Laborparameter inklusive CDT-Wert im vorerst monatlichen Intervall für die Dauer von drei bis sechs Monaten für die Dauer von sechs Monaten, in weiterer Folge dreimonatliche Kontrollen;
2) Hinsichtlich des Drogenharns empfehle ich dreimonatliche Kontrollen, zu einem späteren Zeitpunkt kann auch neuerlich eine Haarprobe veranlasst werden;
3) Intermittierende Stichprobenkontrollen werden empfohlen;
4) Positive Parameter sind mit dem lenken eines Kraftfahrzeuges nicht vereinbar;
5) Ich empfehle zumindest einen Beobachtungszeitraum von drei bis sechs Monaten, wobei der Führerscheinwerber unauffällige Parameter vorlegen muss (vor Aushändigung des Führerscheins).“

12. Die Amtsärztin der belangten Behörde erstellte ein mit 19. März 2020 datiertes amtsärztliches Gutachten nach § 8 Führerscheingesetz, gemäß dem der Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 nicht geeignet ist. Begründet wird das Gutachten unter Hinweis auf das fachärztliche Gutachten damit, dass laut Facharzt der Nachweis einer mehrmonatigen Alkoholabstinenz erforderlich sei, dabei sei vom Bf sowohl beim Facharzt als auch bei der aktuellen Untersuchung der eigene Alkoholkonsum bagatellisiert worden. Da der erhobene Blutalkoholgehalt von 1,4 Promille am Delikttag auf einen vermehrten Alkoholkonsum hinweise, ein Promillewert größer 1,3 Promille mit sozial üblichen Trinkmengen nicht erreicht werden könne und eine Alkoholgewöhnung voraussetze, welche durch erhöhte Alkoholtrinkmengen entstehe, sei das Ergebnis der Haarprobe mit einem übermäßigen Alkoholkonsum schlüssig. Es bestehe keine Einsicht des Bf in dieses missbräuchliche Konsumverhalten und sei nach dem Alkoholdelikt 5/2019 keine Änderung des Trinkverhaltens erfolgt. Auch die Angaben des Bf über den erfolgten Cannabiskonsum bei der amtsärztlichen Untersuchung und der fachärztlichen Untersuchung würden sich vor allem bezüglich der Dauer erheblich unterscheiden. Aufgrund des diagnostizierten Alkohol- und Cannabinoidmissbrauchs, welche beide als Suchtmittel einzustufen sein – mit nachweislich erhöhtem Alkoholkonsum sei der Untersuchte derzeit nicht geeignet, Kfz der Gruppe 1 zu lenken. Vor Wiedererteilung sei ein EtG < 7 pg/mg und dann in einem definierten Zeitraum eine nachweisliche Alkohol- und Cannabinoidkarenz mittels Haarprobenkontrollen einzuhalten.

13. In der Folge erging der verfahrensgegenständlich angefochtene Bescheid.

14. Es ist davon auszugehen, dass zumindest in der Vergangenheit ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis durch den Bf bestanden hat. Es wurde nicht festgestellt, dass beim Bf hinsichtlich Alkohol oder Cannabis eine Abhängigkeit bestand oder besteht. Es wurde nicht festgestellt, dass der Bf den Konsum von Alkohol oder Cannabis nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenaktes. Gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Die Amtsärztin der belangten Behörde kam in ihrem Gutachten vom 19. März 2020 zu dem Schluss, dass der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist und begründete die mangelnde Eignung insbesondere damit, dass dies aufgrund des diagnostizierten Alkohol- und Cannabinoidmissbrauchs des Bf, welche beide als Suchtmittel einzustufen sind – der Fall sei. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist insofern nicht schlüssig, als der Facharzt für Psychiatrie in seinem Gutachten vom 11. Dezember 2019 lediglich einen Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol und Cannabis, jedoch dezidiert keine Abhängigkeit festgestellt hatte. Eine Abhängigkeit des Bf wurde somit weder im Gutachten des Facharztes für Psychiatrie, noch im amtsärztlichen Gutachten diagnostiziert. Zur Frage der Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen stellte der Facharzt in seinem Gutachten vom 11. Dezember dezidiert fest, dass dieser „unter folgenden Voraussetzungen geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken“, wobei im Anschluss daran fünf Punkte hinsichtlich der nach fachlicher Ansicht des FA für Psychiatrie erforderlichen Abstinenzkontrolle erwähnt wurden. Das fachärztliche Gutachten enthielt somit keinerlei Ausführungen dahingehend, dass der Bf nicht geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken. Es ist somit nicht nachvollziehbar, dass das amtsärztliche Gutachten unter Hinweis auf das Gutachten des Facharztes für Psychiatrie zu dem Schluss kam, dass der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9) [...].

§ 24 Abs. 1 FSG:
„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. [...]“

§ 14 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV):
„§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

2.1. Rechtliche Beurteilung:

2.1.1. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Bf mangels gesundheitlicher Eignung aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 19. März 2020 entzogen.

Wie im festgestellten Sachverhalt erwähnt, hat die Amtsärztin in ihrem Gutachten vom 19. März 2020 diesbezüglich jedoch lediglich festgestellt, dass der Bf aufgrund des diagnostizierten Alkohol- und Cannabinoidmissbrauchs, welche beide als Suchtmittel einzustufen seien – mit nachweislich erhöhtem Alkoholkonsum derzeit nicht geeignet sei, Kfz der Gruppe 1 zu lenken.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind, die Lenkberechtigung zu entziehen oder deren Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

§ 14 Abs. 1 FSG-GV führt konkretisierend aus, dass Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden darf.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Der Facharzt für Psychiatrie hat in seinem Gutachten festgehalten, dass beim Bf ein Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol und Cannabis besteht, keine Hinweise auf eine Abhängigkeit von Alkohol oder Drogen vorliegen und dieser unter den im Gutachten nachstehend aufgezählten Voraussetzungen geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist. Die Amtsärztin führt in ihrem Gutachten aus, dass nachweislich erhöhter Alkoholkonsum durch den Bf vorliegt, welcher mit dem Ergebnis der Haarprobe vom 6. November 2019 begründet wird. Es finden sich jedoch in keinem ärztlichen Gutachten bzw. auch nicht im angefochtenen Bescheid Hinweise darauf, dass der Bf abhängig von Alkohol oder Suchtmitteln wäre bzw. dass der Bf den Konsum von Alkohol oder Suchtmitteln nicht so weit einschränken könnte, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Somit sind beide in § 14 Abs. 1 FSG-GV genannten Fälle der zwingenden Entziehung einer Lenkberechtigung im Zusammenhang mit Alkohol oder Suchtmitteln nicht gegeben.

Darüber hinaus ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Facharzt für Psychiatrie in seiner Stellungnahme nicht davon ausging, dass der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist, sondern Voraussetzungen (Abstinenzkontrolle) definierte, unter denen der Bf seiner fachlichen Ansicht nach geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist. Das amtsärztliche Gutachten stützt sich hinsichtlich der Beurteilung des Konsumverhaltens von Alkohol oder Suchtgift auf die Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie – allerdings stellt die Amtsärztin im vorliegenden Fall entgegen den Ausführungen in der fachlichen psychiatrischen Stellungnahme fest, dass der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist, was das amtsärztliche Gutachten unschlüssig macht.

2.1.2. In seiner Entscheidung vom 23. September 2014, Ro 2014/11/0074 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides war die Entziehung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung. Die Berufungsbehörde war daher nur berechtigt, über die Entziehung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers abzusprechen. Indem die Berufungsbehörde im angefochtenen Bescheid über die Erteilung einer Lenkberechtigung, wenn auch unter Vorschreibung einer Auflage und einer Befristung, abgesprochen hat, hat sie die Sache des Berufungsverfahrens überschritten und den angefochtenen Bescheid dadurch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.“

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, kommt eine Entziehung der Lenkberechtigung des Bf aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses nicht in Betracht. Nach der erwähnten Judikatur bestünde im vorliegenden Beschwerdeverfahren jedoch auch keine Möglichkeit, etwaige Auflagen wie zB Haaranalysen bzw. eine Befristung der Lenkberechtigung vorzuschreiben, da damit die Sache des Beschwerdeverfahrens überschritten würde. Somit ist der angefochtene Bescheid aufzuheben.

2.1.3. Ein Ausspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich aus der zeitnahen Entscheidung in der Sache.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist nicht von der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die ABfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing